

Ausfüllhinweise für den Wertfragebogen

Nach dem Inkrafttreten der neuen Rundverfügung des Justizministers zur Wertermittlung in Nachlasssachen vom 21. Februar 2001 wird um folgende Beachtung gebeten:

I. Die verstorbene Person war Eigentümer eines Grundstücks, Erbbaurechts

unbedingt wird benötigt

- a) Straße, Hausnummer, Grundstücksgröße
- b) Grundbuchblatt Nr.
- c) Anteil des Erblassers
- d) Verkehrswert bitte frei schätzen
- e) Baujahr
- f) die Brandversicherungssumme in Mark (nicht DM) im Jahr 1914, dies finden Sie in der Feuerversicherungspolice sonst rufen Sie bitte Ihre Versicherung an

II. Die verstorbene Person war Eigentümer einer Eigentumswohnung

unbedingt wird benötigt

- a) Straße , Hausnummer
- b) Grundbuchblatt Nr.
- c) Anteil des Erblassers
- d) Verkehrswert bitte frei schätzen
- e) Baujahr
- f) Größe der Wohnung in Quadratmeter

III. Falls kein Grundbesitz im Zeitpunkt des Todes mehr vorhanden war, so streichen Sie die Spalten durch.

IV. Wertvolle Gegenstände:

Hier tragen Sie bitte nur Dinge ein, die **jetzt noch** wertvoll sind, dazu zählen nicht 30 Jahre alte Pelzmäntel

V. Kunstgegenstände, Schmuck...

Hier tragen Sie bitte nur Dinge ein, die **jetzt noch** wertvoll sind. Den Ehering als einzigen Schmuck müssen Sie nicht aufführen.

VI. Wert der Möbel

30 Jahre alte Möbel etc. haben keinen Wert mehr, außer Antiquitäten. Haben Sie den Hausrat entsorgt, verschenkt? Dann hat er keinen Wert mehr.

VII. Guthaben bei Banken

Belegen Sie den Kontostand **am Todestag**. Hierzu bitten Sie Ihre Bank um eine Kopie der „Anzeige über die Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens § 33 ErbStG“. Kopien von den Kontoauszügen können auch beigelegt werden.

VIII. Verbindlichkeiten wie Hypotheken

Hier legen Sie bitte einen Kontoauszug der Kreditbank bei, da nur der jetzt noch geschuldete Betrag abzugsfähig ist und nicht der früher aufgenommene.